

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Thema: Nicht benötigte Garantiefondsmittel zur Förderung von Projekten im ländlichen Raum verwenden

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die im Garantiefonds zu seinem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck nicht mehr benötigten Mittel nach dessen Auflösung dem vom Freistaat Sachsen zu errichtenden Fonds „Ländlicher Raum“ (Drs. 6/ 11443) zuzuführen,
2. anhand der bisherigen Fortschritte beim Verkauf der risikobehafteten Wertpapiere durch die Zweckgesellschaft Sealink Funding DAC eine Prognose abzugeben, ab welchem Zeitpunkt die Auflösung des Garantiefonds voraussichtlich stattfinden kann.

Begründung:

Die Landesbank Sachsen Girozentrale (SLB) wurde zum 1. Januar 1992 errichtet und mit den Aufgaben einer Staats-, Kommunal- sowie einer Zentralbank der sächsischen Sparkassen betraut. Als Geschäftsbank sollte sie darüber hinaus die Versorgung der Wirtschaft im Freistaat Sachsen mit Bankleistungen fördern.

Mit dem Beschluss des Verwaltungsrats im Jahr 1999 zur Gründung der irischen Tochtergesellschaft Sachsen LB Europe mit Sitz in Dublin leitete die SLB die Internationalisierung der Bank ein. Diese Tochtergesellschaft spekulierte unter Verkennung der finanziellen Risiken über Zweckgesellschaften in großem Umfang mit verbrieften US-amerikanischen Hypothekenkrediten. Der Verwaltungsrat der SLB unter Vorsitz des damaligen CDU-Finanzministers Metz verhinderte diese abenteuerlichen Spekulationsgeschäfte nicht.

Dresden, 12.04.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL



Unterzeichner: André Barth
Datum: 12.04.2018

AfD-Fraktion

Infolge der US-Immobilienkrise kam es im August 2007 bei der SLB zu existenzbedrohenden Schwierigkeiten aufgrund drohender Zahlungsausfälle bei Wertpapieren der vorgenannten Zweckgesellschaften. Als einzige vertretbare Alternative zur Insolvenz der SLB sah die damalige Staatsregierung deren Verkauf an. Im Rahmen des Verkaufs an die Landesbank Baden-Württemberg gab der Freistaat Sachsen 2007/2008 eine auf bis zu 2,75 Milliarden Euro begrenzte Garantie zur Absicherung von Zahlungsausfällen aus den ehemaligen Portfolien des SLB-Konzerns ab.

Mit Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 wurde das Sächsische Garantiefondsgesetz erlassen, wodurch der Garantiefonds als Sondervermögen des Freistaates Sachsen errichtet wurde. Der Fonds hatte u.a. die Aufgabe, die Verbindlichkeiten zu finanzieren, die der Höchstbetragsgarantie zugrunde lagen. Gleichzeitig mit seiner Errichtung wurden der Bestand der gebildeten Bürgschaftssicherungsrücklage und ein Bestand aus dem Grundstock in Höhe von 126 Millionen Euro in den Garantiefonds überführt. In den Folgejahren hat der Freistaat Sachsen weitere Mittel in den Garantiefonds eingezahlt.

Nachdem der Freistaat Sachsen seit Übernahme der Höchstbetragsgarantie Zahlungen in Höhe von 1,86 Milliarden Euro geleistet hat, betrug der Bestand des Garantiefonds zum 31. Dezember 2017 noch rund 890 Millionen Euro.

Da der überwiegende Teil der risikobehafteten Wertpapiere durch die Zweckgesellschaft Sealink Funding DAC verkauft wurde, zeichnet sich nunmehr ab, dass die vom Freistaat Sachsen abgegebene Höchstbetragsgarantie in Höhe eines hohen dreistelligen Millionenbetrages nicht in Anspruch genommen werden wird.

Wenn eine Inanspruchnahme aus der Garantieerklärung nicht mehr erfolgen kann und alle Verbindlichkeiten des Fonds erloschen sind, kann gemäß § 8 des Sächsischen Garantiefondsgesetzes der Garantiefonds durch Beschluss des Landtages aufgelöst werden. Das dann noch vorhandene Fondsvermögen ist dem Staatshaushaltsplan zuzuführen und steht danach für andere Zwecke zur Verfügung.

Der Haushalt des Freistaates Sachsen ist im Haushaltsjahr 2018 vollständig durch Einnahmen gedeckt. Nach der letzten Steuerschätzung ist vielmehr mit Steuermehreinnahmen in Höhe von 312 Millionen Euro zu rechnen. Auch für die kommenden Haushaltsjahre ergab die letzte Steuerschätzung weiter steigende Steuereinnahmen.

Um die jahrzehntelange Benachteiligung des ländlichen Raumes bei der Förderung zu kompensieren, ist künftig eine Schwerpunktsetzung der Förderpolitik des Freistaates Sachsen im ländlichen Raum dringend geboten. Hierzu sind die nicht mehr benötigten Garantiefondsmittel dem zu errichtenden Fonds „Ländlicher Raum“ zuzuführen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollen entsprechend dem Zweck des Fonds „Ländlicher Raum“ Maßnahmen von Gemeinden im ländlichen Raum und von Landkreisen gefördert werden.